

Satzung der Stadt Kraichtal
über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts nach § 25 BauGB
für den Bereich „Beim Friedhof“, Stadtteil Menzingen

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO B.-W.) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Kraichtal in seiner öffentlichen Sitzung am 09.12.2020 folgende Satzung über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts beschlossen:

§ 1
Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Stadt Kraichtal steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich „Beim Friedhof “ im Stadtteil Menzingen ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke:
Flurstücksnummern 10787, 10788, 10789, 10790, 10791, 10792, 10827/1, 10830, 10831, 10832, 10833, 10834, 10835, 10837, 10839, 10840, 10841, 10842, 10843, 10844, 10845, 10847, 10848, 10850, 10854, 10855, 10856, 10857.
- (2) Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom 26.11.2019 maßgebend.

§ 3
Ausübung des besonderen Vorkaufsrecht

- (1) Innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung steht der Stadt Kraichtal ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.
- (2) Eigentümer der in § 2 aufgeführten Grundstücke sind verpflichtet, der Stadt Kraichtal den Abschluss eines Kaufvertrages über eines der aufgeführten Grundstücke oder dessen Grundstücksteilfläche, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: Kraichtal, den 11.12.2020

gez.

Ulrich Hintermayer

Bürgermeister